

Gemeinde Rosental an der Kainach



angeschlagen am: **31.01.2024**
abgenommen am: **23.02.2024**

Kundmachung

GZ: B-2023-1003-00011/0001
Datum: 31.01.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: BM Ing. Gottfried Unger
Tel: 03142 / 22242 - 12
Mail: gemeinde@rosental-kainach.at

Gegenstand: Einfamilienwohnhaus mit Garage
Mehmedalija Dolamic, Hunoldstraße 3/Top 6, 6020 Innsbruck

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **07.07.2023**, eingelangt am **26.07.2023**, hat Herr **Mehmedalija Dolamic, Hunoldstraße 3/Top 6, 6020 Innsbruck**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines **Einfamilienwohnhauses mit Garage** gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 73/2023 auf dem Grundstück Nr. **GST 385/4 aus EZ 565 in KG 63355 Rosenthal**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 23.02.2024, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

Bergweg 6b, 8582 Rosental an der Kainach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Wir sind Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr,
Montag, Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar!
DVR 0098337 • UID ATU 59452078 • Sparkasse Voitsberg-Köflach 00900 0000 50, BLZ 20839

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

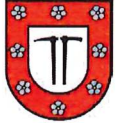
Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johannes Schmid

	Unterzeichner	Gemeinde Rosental an der Kainach
	Datum/Zeit-UTC	2024-01-31T10:05:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1790856186
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	